technische universität
dortmund

Amtliche Mitteilungen
der
Technischen Universität
Dortmund

Nr.1/2025

Dortmund,10.01.2025

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Philosophie und Politikwissenschaft der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie der Technischen Universität Dortmund vom 7. Januar 2025 Seite 1 - 5

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Technischen
Universität Dortmund,
44221 Dortmund

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Philosophie und Politikwissenschaft der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie der Technischen Universität Dortmund vom 7. Januar 2025

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Fakultät Humanwissenschaften und Theologie der Technischen Universität Dortmund die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

Präambel
§ 1 Rechtsstellung
§ 2 Aufgaben
§ 3 Mitglieder
§ 4 Organe
§ 5 Vorstand
§ 6 Direktorium
§ 7 Mitgliederversammlung
§ 8 Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung
§ 9 Inkrafttreten

Präambel

[1]Das Institut für Philosophie und Politikwissenschaft erforscht klassische und aktuelle Fragen sowohl der theoretischen als auch der praktischen Philosophie sowie der Politikwissenschaft mit Hilfe speziell philosophischer, politikwissenschaftlicher, aber auch interdisziplinärer Methoden. [2]Praktische Philosophie und Politikwissenschaft verhalten sich als wissenschaftliche Disziplinen komplementär zueinander. [3]Die Praktische Philosophie beschäftigt sich mit allen Bereichen des Praktischen, aber insofern ihr Gegenstand der politische Bereich ist, liegt der Schwerpunkt auf normativen Untersuchungen zur Gesellschaft und politischen Institutionen, während die Politikwissenschaft darüber hinaus theoretische wie empirische Formen und Bedingungen gesellschaftlicher Sachverhalte und politischer Institutionen untersucht. [4]Das Institut für Philosophie und Politikwissenschaft will in Forschung und Lehre das wissenschaftliche Spannungsverhältnis fruchtbar machen, das sich für beide Fächer daraus ergibt. [5]Das setzt beides voraus, die wissenschaftliche Eigenständigkeit als Fächer und ihre enge Kooperation.

§ 1 Rechtsstellung

Das Institut für Philosophie und Politikwissenschaft ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie der Technischen Universität Dortmund gemäß § 29 Abs. 1 HG.

§ 2 Aufgaben

(1) Das Institut für Philosophie und Politikwissenschaft erfüllt Aufgaben in Forschung und Lehre auf den Gebieten der praktischen und theoretischen Philosophie sowie Aufgaben in Forschung und Lehre in der Politikwissenschaft, insbesondere in den Teilbereichen Politische Theorie, Internationale Beziehungen, Politische Systeme und Vergleichende Politikwissenschaft.

(2) Die Lehraufgaben des Instituts bestehen nach Maßgabe geltender Studien- und Prüfungsordnungen in der Lehrerbildung, den forschungsorientierten Studiengängen der Fakultät, der Beteiligung an sozial- und gesellschaftswissenschaftlichen Studiengängen sowie Nebenfachstudien für Studiengänge anderer Fakultäten der Technischen Universität Dortmund.

§ 3 Mitglieder

(1) [1]Mitglieder des Instituts sind
   a) die am Institut tätigen Hochschullehrer*innen,
   b) die am Institut beschäftigten akademischen Mitarbeiter*innen und Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung, die Mitglied der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie sind, und
   c) die Studierenden, wenn sie als studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft am Institut beschäftigt sind oder wenn sie von einem*einer am Institut tätigen Hochschullehrer*in eine Studienabschlussarbeit oder ein Dissertationsthema aus dem Aufgabenbereich des Instituts erhalten haben.

   [2]Die Feststellung der Mitgliedschaft von Studierenden erfolgt durch das Direktorium.
   [3]Die Mitglieder des Instituts sind innerhalb des Instituts wahlberechtigt, wenn sie ihr Wahlrecht innerhalb der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie ausüben.

(2) Neben den Mitgliedern nach Abs. 1 können Personen, die Mitglieder oder Angehörige der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie sind, die Einrichtungen des Instituts nach Zustimmung durch das Direktorium nutzen.

§ 4 Organe

Die Organe des Instituts sind

a) der Vorstand (§ 5),
b) das Direktorium (§ 6) und
c) die Mitgliederversammlung (§ 7).

§ 5 Vorstand

(1) [1]Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand. [2]Dem Vorstand gehören die am Institut tätigen Hochschullehrer*innen, jeweils ein*e Vertreter*in der Gruppen der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung sowie der Studierenden und zwei Vertreter*innen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen an. [3]Sofern vier Hochschullehrer*innen am Institut tätig sind, gehört dem Vorstand lediglich ein*e Vertreter*in aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen an. [4]Grundsätzlich hat jedes Mitglied des Vorstands eine Stimme. [5]Soweit am Institut weniger als vier Hochschullehrer*innen tätig sind, berechnet sich die Zahl der Stimmen der Hochschullehrer*innen nach folgender Formel:

$$\text{Stimmen je Hochschullehrer*in} = \frac{4}{\text{Anzahl der am Institut tätigen Hochschullehrer*innen}}.$$

[6]Jede*r Hochschullehrer*in darf ihre*seine Stimmen nur einheitlich abgeben.

(2) [1]Die Mitglieder des Instituts aus den Gruppen der akademischen Mitarbeiter*innen, der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und der Studierenden wählen ihre Vertreter*innen im Vorstand aus ihrer jeweiligen Gruppe. [2]Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Vorstands beträgt für die Vertreter*innen der Gruppen der akademischen Mitarbeiter*innen und der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung zwei Jahre und für den*die Vertreter*in der Gruppe der Studierenden ein Jahr. [3]Wiederwahl ist zulässig. [4]Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines gewählten Mitglieds erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit.

(3) [1]Der Vorstand berät und beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten des Instituts, insbesondere über:
   a) Grundsätze des Einsatzes der Mitarbeiter*innen und Hilfskräfte des Instituts, die keinem*keiner Hochschullehrer*in zugeordnet sind, und
   b) Richtlinien zur Benutzung des Instituts.

   [2]DerVorstand kann Beauftragte einsetzen.

(4) [1]Der Vorstand tritt mindestens einmal im Semester zusammen. [2]Der Vorstand tagt für die Mitglieder des Instituts nach § 3 Abs. 1 öffentlich. [3]Die Öffentlichkeit ist für Fragen, die Personalangelegenheiten betreffen, ausgeschlossen.

(5) [1]Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. [2]Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. [3]Bei Stimmengleichheit

entscheidet/entscheiden die Stimme/Stimmen der*des geschäftsführenden Direktorin*Direktors. [4]Dies gilt nicht bei geheimen Abstimmungen.

§ 6 Direktorium

(1) [1]Das Direktorium besteht aus einem*einer geschäftsführenden Direktor*in und einem*einer weiteren Direktor*in, die Hochschullehrer*innen sein müssen. [2]Diese werden vom Vorstand aus seiner Mitte für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. [3]Wiederwahl ist zulässig. [4]Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes des Direktoriums erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit.

(2) Jeweils ein Mitglied des Direktoriums übernimmt die Leitung eines der folgenden zwei Sachgebiete:
   a) Philosophie und
   b) Politikwissenschaft.

(3) [1]Das Direktorium führt die Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit und vertritt es innerhalb der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie der Technischen Universität Dortmund. [2]Die Geschäftsführung schließt insbesondere ein:
   a) die Entscheidung über den Einsatz von nicht einem*einer Hochschullehrer*in zugeordneten Mitarbeiter*innen des Instituts, und
   b) Entscheidungen auf Grundlage der Richtlinien zur Benutzung des Instituts im Einzelfall.

   [3]Sofern sich die Mitglieder des Direktoriums bezüglich einer Entscheidung nicht einig sind, gibt die Stimme der*des geschäftsführenden Direktorin*Direktors den Ausschlag.

(4) Die Mitglieder des Direktoriums sind gegenüber den Mitgliedern des Vorstands und dem Dekanat der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(5) Der*Die geschäftsführende Direktor*in lädt zu den Sitzungen des Vorstands ein und leitet sie.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Semester einberufen; die Einberufung hat schriftlich oder elektronisch durch den*die geschäftsführende*n Direktor*in eine Woche vor der Versammlung zu erfolgen.

(2) [1]Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Instituts dies verlangt. [2]Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

(3) [1]Die Mitgliederversammlung wählt die Vertreter*innen des Vorstands gemäß § 5 Abs. 2 und berät den Vorstand in allen grundsätzlichen Angelegenheiten. [2]Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.

§ 8 Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung

Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Beschlussfassung des Fakultätsrats und der zustimmenden Kenntnisnahme durch das Rektorat (§ 12 Abs. 4 S. 1 der Grundordnung).

§ 9 Inkrafttreten

[1]Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Philosophie und Politikwissenschaft in der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie (14) vom 10. Juni 2008 (AM Nr. 9/2008, S. 1) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie der Technischen Universität Dortmund vom 17.07.2024

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 7. Januar 2025

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer